

Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbWG)

— Drucksache 10/1731 —

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes

— Drucksache 10/3138 —

Bericht der Abgeordneten Lohmann (Lüdenscheid), Kirschner, Frau Dr. Adam-Schwaetzer und Bueb

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 146. Sitzung am 20. Juni 1985

- den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes — Drucksache 10/1731 — und
- den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes — Drucksache 10/3138 —

federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Mitberatung dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für

Jugend, Familie und Gesundheit, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie dem Haushaltsausschuß überwiesen, der auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beteiligt ist.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD ist darüber hinaus noch dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 2. Oktober 1985 beraten. Er empfiehlt mit Mehrheit, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Nummer 21 Buchstabe c hinter dem Wort „Besprechungen“ die Worte „gemäß § 74 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz und § 66 Abs. 1 Bundespersonalver-

setzungsgesetz“ eingefügt werden und daß in Nummer 22 (§ 23 Abs. 4 und 8) sichergestellt wird, daß der Stellvertreter des Vertrauensmannes immer ein Recht auf Teilnahme an Schulungsveranstaltungen haben und die Kosten erstattet bekommen soll. Der Innenausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abzulehnen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD am 19. März 1986 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Ebenfalls am 19. März 1986 hat der Finanzausschuß gutachtlich Stellung genommen zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes. Er schlägt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, den Regierungsentwurf wie folgt zu ergänzen:

Nach Artikel 2c — neu — wird folgender Artikel 2d eingefügt:

„Artikel 2d

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

§ 3a Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), erhält folgende Fassung: „Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, daß sie die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes erfüllen.“

Der Finanzausschuß begründete seinen Vorschlag damit, daß bereits durch das Gesetz vom 18. Juli 1985 die Gehörlosen hinsichtlich der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr den Schwerbehinderten gleichgestellt seien, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt seien (Merkzeichen „G“). Durch die Neuregelung solle ihnen nun auch das Recht auf Kraftfahrzeugsteuerermäßigung eingeräumt werden mit der Folge, daß sie ebenso wie die Schwerbehinderten mit Merkzeichen „G“ zwischen der unentgeltlichen Beförderung (mit Eigenbeteiligung) und der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wählen könnten. Diese Gleichsetzung sei deshalb begründet, weil die Gehörlosen wegen ihrer behinderungsbedingten Kommunikationsprobleme in Ar-

beit, Beruf und Gesellschaft ebenfalls mehr und häufiger als Nichtbehinderte auf die Benutzung von Verkehrsmitteln angewiesen seien, um Kontakte mit gleichbehinderten Personen aufrechtzuerhalten und sich fortzubilden. Unter „Gehörlosen“ seien — ebenso wie in § 57 Abs. 1 Satz 1 SchwbG — sowohl Hörbehinderte zu verstehen, bei denen Taubheit beiderseits vorliege, als auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorlägen; das seien in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD im Finanzausschuß begründeten ihre Stimmhaltung damit, daß ihnen diese Ergänzung der Regierungsvorlage nicht weit genug gehe.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 4. Juni 1986 beraten. Er schlägt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — zu empfehlen.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN schlägt der Ausschuß für Wirtschaft vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — in der Fassung der Änderungsvorschläge aufgrund der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zu empfehlen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit schlägt in seiner Stellungnahme vom 4. Juni 1986 mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD vor, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — abzulehnen.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß eine von der Fraktion der SPD beantragte Stellungnahme abgelehnt, nach der der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit aus seiner Verantwortung dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung besonders nachdrücklich die Aufnahme des Vorschlags der Fraktion der SPD empfehlen sollte, die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherung der Behinderten in beschützenden Werkstätten von jetzt 70 v. H. auf wieder 90 v. H. des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts heraufzusetzen, um den Behinderten Rentenansprüche in angemessener Höhe zu ermöglichen und sie damit im fortgeschrittenen Alter weitgehend

von Sozialhilfe unabhängig zu machen. Langfristig solle dies neben einer möglichen Entlastung der Sozialhilfeträger auch eine fühlbare Erleichterung der Familien der Behinderten bewirken.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit schlägt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN vor, den Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP anzunehmen.

In seiner Stellungnahme vom 11. September 1985 hat der Ausschuß für Verkehr mitgeteilt, daß er auf die Mitberatung zu beiden Gesetzentwürfen verzichte, da keine verkehrspolitischen Aspekte erkennbar seien.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 4. Juni 1986 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig, für die Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl (§ 7) eine Regelung zu suchen, durch die nur für Klein- und Mittelbetriebe eine Anrechnung von Ausbildungsplätzen unterbleibe.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft begründete seine einstimmig beschlossene Stellungnahme damit, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Nichtanrechnung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl zum Wegfall von rd. 60 000 Pflichtplätzen führe. Dem stehe kein vergleichbarer Zuwachs an Ausbildungsplätzen gegenüber. Die geltende Regelung für die Berechnung der Pflichtplätze habe bei Großbetrieben bisher nicht ausbildungshemmend gewirkt. Bei Klein- und Mittelbetrieben jedoch könne die Nichtanrechnung von Ausbildungsplätzen durchaus zur vermehrten Einstellung von Auszubildenden führen.

Der Haushaltsausschuß hat beide Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 16. April 1986 beraten und dabei mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt. Die Fraktion der SPD hat sich gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgesprochen. Die Fraktion DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung nicht anwesend. Seinen Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert vorlegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober 1985 seine Beratungen aufgenommen und in der 86. Sitzung am 22. Januar 1986 fortgesetzt. In einer öffentlichen Informationssitzung am 19. Februar 1986 (89. Sitzung) hat er Vertreter von Behindertenverbänden, der Sozialpartner, der Bundesanstalt für Arbeit, Wissenschaftler sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten der Bundes- und Landesbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstät-

ten für Behinderte und des HUK-Verbandes gehört. Die schriftlichen und mündlichen Beiträge der Teilnehmer an der öffentlichen Informationssitzung sind in die Beratungen einbezogen worden. Auf das stenographische Protokoll der Anhörung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

Nach der öffentlichen Informationssitzung hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung seine Beratungen in der 100. Sitzung am 14. Mai 1986 und in der 101. Sitzung am 4. Juni 1986 fortgesetzt und in seiner 102. Sitzung am 18. Juni 1986 abgeschlossen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

In den Fällen, in denen einzelne Vorschriften des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD sowie des Gesetzentwurfs der Bundesregierung inhaltlich gleich waren, gab es einmütige Zustimmung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP und teilweise auch der Fraktion DIE GRÜNEN.

In der Schlußabstimmung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurde die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

II. Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD geht davon aus, daß sich das 1974 in Kraft getretene Schwerbehindertengesetz grundsätzlich bewährt hat. In Anbetracht der in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bedürfe es aber neuer Initiativen. Daher müsse das Schwerbehindertengesetz weiterentwickelt werden, um insbesondere einen wirksameren Beitrag zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte zu leisten. Dabei geht es insbesondere um folgende Punkte:

- Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 400 DM, Anpassung alle drei Jahre,
- besondere Förderung schwerbehinderter Auszubildender und schwerbehinderter Teilzeitschäftiger,
- die Überführung der bisherigen Sonderprogramme in dauerhafte gesetzliche Regelungen,
- Verbesserung der Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters,

- Einführung einer erweiterten Berichtspflicht der Bundesanstalt für Arbeit über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch öffentliche und private Arbeitgeber,
- Abschaffung des irreführenden Begriffs „Vergünstigung“ und Klarstellung durch die Formulierung „Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen oder Nachteile“,
- Streichung der systemfremden Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung,
- Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes bei der Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen.

Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht davon aus, daß sich das geltende Schwerbehindertengesetz in seiner Konzeption bewährt hat. Es bedürfe jedoch der Anpassung an die veränderten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, um die Wirksamkeit seines Instrumentariums zu erhalten und zu verbessern. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen sollen umgesetzt, Fehlentwicklungen, die bei der Durchführung des Gesetzes erkennbar geworden sind, korrigiert und Einstellungshemmnisse abgebaut werden.

Wichtigstes Ziel ist es dabei, die Einstellungs- und Beschäftigungschancen der Schwerbehinderten auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt zu erhöhen. Dies soll vor allem erreicht werden durch:

1. Beseitigung beschäftigungs- und ausbildungshemmender Vorschriften, insbesondere
 - Ersetzung des mißverständlichen und einstellungshemmenden Begriffs „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ durch „Grad der Behinderung“,
 - Nichtberücksichtigung der Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Mindestzahl von 16 Beschäftigten und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten,
 - zeitliche Anpassung des Beginns des besonderen Kündigungsschutzes Schwerbehinderter an den allgemeinen Kündigungsschutz,
 - Zurückführung des Zusatzurlaubs von sechs auf fünf Tage bei Fünftageweche,
 - Anrechnung von Kuren auf den Zusatzurlaub.
2. Verstärkte Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter durch
 - Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 150 DM monatlich pro unbesetzten Pflichtplatz,
 - zusätzliche finanzielle Anreize für Arbeitgeber aus der Ausgleichsabgabe zur Einstellung und Beschäftigung besonders betroffener Gruppen von Schwerbehinderten (als gesetzliche Dauerregelung unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Schwerbehinderten-Sonderprogrammen) und

- Verbesserung der Chancen schwerbehinderter Auszubildender.

3. Verstärkung der Rechtsstellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten und seines Stellvertreters.

III. Zu den Beratungen des Ausschusses

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sind der Meinung, durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung würden wesentliche Voraussetzungen für die dringend notwendige weitere Verringerung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter geschaffen. Der Abbau der beschäftigungshemmenden Vorschriften werde zusammen mit der vorgesehenen Erhöhung der Ausgleichsabgabe sowie der zusätzlichen finanziellen Anreize zur Einstellung und zur Beschäftigung besonders betroffener Gruppen von Schwerbehinderten die Arbeitgeber dazu veranlassen, mehr Schwerbehinderte einzustellen. Im Interesse arbeitsloser Schwerbehinderter würden Zugangsbarrieren gesenkt, die bisher manchen Arbeitgeber veranlaßt hätten, von der Einstellung Schwerbehinderter abzusehen. Damit werde der notwendige soziale Schutz Schwerbehinderter nicht in Frage gestellt, sondern langfristig gesichert und verbessert. Dies zeige sich z. B. daran, daß die seelisch Behinderten ausdrücklich in den Kreis der besonders förderungswürdigen Schwerbehinderten aufgenommen werden, langfristig arbeitslose Schwerbehinderte, Schwerbehinderte beim Übergang von einer anerkannten Werkstatt auf den Arbeitsmarkt gefördert werden und im Einzelfall auch die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben eine notwendige psycho-soziale Betreuung Schwerbehinderter umfassen werde. Die gesetzliche Absicherung von regionalen Länderprogrammen zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter, eine sachgerechtere Verteilung der Ausgleichsabgabe sowie die Einführung von Säumniszuschlägen bei nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Abgabe dienen ebenfalls diesem Ziel.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten die Auffassung, daß

- Kuren auf den Zusatzurlaub des Schwerbehinderten nicht angerechnet werden sollen, weil nach den allgemeinen urlaubsrechtlichen Vorschriften eine Anrechnung von Kuren auf den Urlaub auch bei nichtbehinderten Arbeitnehmern unterbleibe;
- auf die Überprüfung der seit 1974 ergangenen Anerkennungsbescheide verzichtet werden solle, weil eine Überprüfung der vor dem 1. Januar 1985 ohne ärztliche Untersuchung ergangenen Entscheidungen nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich wäre, zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Behinderten führen würde und der Umfang der in der Vergangenheit vorgekommenen Fehlbeurteilungen auch nicht übermäßig sei;
- die Nichtberücksichtigung von Ausbildungsplätzen bei der Berechnung der Mindestzahl von 16

„Arbeitsplätzen“ und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten bis zum 31. Dezember 1989 befristet werden müsse. Zwar mache es der zur Zeit auf dem Ausbildungsstellenmarkt herrschende Engpaß erforderlich, die von Arbeitgebern für die Einstellung von Auszubildenden als hemmend empfundene Berücksichtigung von Ausbildungsplätzen auszusetzen. Da jedoch davon auszugehen sei, daß sich die Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt mittelfristig wieder deutlich verbessere, sei eine Befristung der Regelung ein angemessener Weg, den Interessen der Auszubildenden und der als Auszubildende oder als Arbeitnehmer einzustellenden Schwerbehinderten Rechnung zu tragen.

Die Fraktion der SPD war dagegen der Auffassung, auch unter Berücksichtigung der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP beabsichtigten Änderungen bringe der Regierungsentwurf erhebliche Eingriffe in die Rechte der Schwerbehinderten. So würden der Kündigungsschutz weiter verschlechtert, nachdem er durch das Beschäftigungsförderungsgesetz bereits erheblich unterlaufen worden sei, der Zusatzurlaub gekürzt, durch die vorgesehene Nichtberücksichtigung der Ausbildungsplätze und die automatische Doppelanrechnung von auszubildenden Schwerbehinderten die Zahl der Pflichtplätze verringert. Durch diesen Abbau von Schutzvorschriften werde das Ziel der Novelle, die Einstellung Schwerbehinderter zu fördern, nicht erreicht werden. Vielmehr müsse die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe durch eine spürbare Erhöhung auf 400 DM verstärkt werden, solange es bei der steuerlichen Absetzbarkeit als Betriebsausgaben bleibe, und durch eine Dynamisierung in ihrer Wirksamkeit dauerhaft erhalten werden.

Auch sei es zur Wiederherstellung des Finalitätsprinzips im Behindertenrecht notwendig, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 neu geschaffene — systemfremde — Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter wieder aufzuheben und der seit 1984 für Kriegs- und Zivilbehinderte unterschiedlich gehandhabten Gewährung von Prämienermäßigungen bei der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung die Grundlage zu entziehen. Die Herabsetzung der Mindestberechnungsgrundlage für Rentenversicherungsbeiträge für Behinderte in geschützten Einrichtungen sei rückgängig zu machen, um vermeidbare Belastungen der zum Unterhalt der Behinderten verpflichteten Familien sowie der Sozialhilfe zu vermeiden.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN führte aus, daß mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht Einstellungshemmnisse beseitigt, sondern Sozialabbau betrieben werde. Die Ausgrenzung und Ausgliederung Schwerbehinderter würden durch den Entwurf verstärkt. Nur durch ein praktikables Bußgeldverfahren sowie eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf ein durchschnittliches Monatsgehalt könnten diejenigen Arbeitgeber, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht nachkommen, zur Pflichterfüllung angehalten werden. Die Pflichtquote müsse auf 9 bis 10 v. H. angehoben werden. Die zeitliche Anpassung des Beginns des besonderen Kündi-

gungsschutzes Schwerbehinderter an den allgemeinen Kündigungsschutz sei für die Schwerbehinderten mit denselben Nachteilen verbunden, wie sie aus dem Beschäftigungsförderungsgesetz mit den befristeten Arbeitsverhältnissen entstünden. Im übrigen werde die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht abgelehnt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf 400 DM wurde für nicht vertretbar gehalten. Die Abschaffung der Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter sowie die Erhöhung der Mindestberechnungsgrundlage für Rentenversicherungsbeiträge der in geschützten Einrichtungen beschäftigten Schwerbehinderten wurden wegen der damit verbundenen Mehrkosten abgelehnt.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD insbesondere deshalb der Stimme enthalten, weil sie die Anhebung der Ausgleichsabgabe auf 400 DM für zu gering hielt.

Die Fraktion der SPD hat über den eigenen Gesetzentwurf hinaus Änderungsanträge eingebracht, um sicherzustellen, daß

- weiter wie bisher aufgrund der Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung auch Behinderungen mit einem Grad von 10 bis unter 20 v. H. festgestellt werden;
- in die besondere Förderung bereits Schwerbehinderte ab Vollendung des 45. Lebensjahres sowie Schwerbehinderte ab einer Arbeitslosigkeit von sechs Monaten einbezogen werden, um den besonderen Beschäftigungsproblemen Schwerbehinderter Rechnung zu tragen;
- die Beratung und Vermittlung Behinderter und Schwerbehinderter ausnahmslos durch besondere Stellen der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden und eine nach Quantität und Qualität bessere Personalausstattung der Arbeitsämter erreicht wird;
- in allen Vorschriften des Gesetzes die Amtsbezeichnung „Vertrauensmann“ durch „Vertrauensmann/Vertrauensfrau“ ersetzt wird, um die Diskriminierung zu beseitigen, daß eine gewählte Vertrauensfrau offiziell als Vertrauensmann auftreten muß;
- ehrenamtliche Richter der Sozialgerichte für den Bereich „Kriegsopferversorgung und Schwerbehindertenrecht“ nur von Organisationen vorgeschlagen werden, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit zu vertreten.

Diese Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt, da die von ihnen eingebrachten Änderungsanträge — zu deren Inhalt auf Ziffer V. ver-

wiesen wird — eine sachgerechtere und finanzierbare Regelung vorsähen.

Alle Fraktionen vertraten die Auffassung, es sei ein Skandal, wenn Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ihrer Pflicht zur Beschäftigung Schwerbehinderter nicht nachkämen und die Ausgleichsabgabe zahlten. Dem öffentlichen Dienst komme für die Beschäftigung Schwerbehinderter Vorbildfunktion zu.

Sie betonten ausdrücklich die Vorbildfunktion derjenigen Arbeitgeber, die zum Teil weit über ihre Pflicht hinaus Schwerbehinderte beschäftigen.

Aus den Einzelberatungen ist hervorzuheben:

a) Verstärkte Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Eingehend diskutiert wurde im Ausschuß die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die privaten und öffentlichen Arbeitgeber und die Überwachung der Beschäftigungspflicht durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Die Fraktion der SPD hielt eine Intensivierung der Überwachung und eine Verlagerung der Zuständigkeit für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 SchwbG von der Arbeitsverwaltung auf andere Behörden, die von den zuständigen Länderarbeitsministern bestimmt werden sollten, für erforderlich. Denn die Erfahrungen hätten gezeigt, daß die Bundesanstalt dieses Instrumentarium bisher nicht genutzt habe. Darüber hinaus solle die Bundesanstalt einmal jährlich berichten, insbesondere über

- die durchschnittliche Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die privaten Arbeitgeber, aufgegliedert nach Ländern,
- die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Arbeitgeber der öffentlichen Hand, aufgegliedert nach Bund, Ländern und Gemeinden, darunter gesondert die Zahl der Neueinstellungen.

Außerdem sei es erforderlich, daß die Beratung und Vermittlung Schwerbehinderter bei der Arbeitsverwaltung, wie im geltenden Recht vorgesehen, ausnahmslos in besonderen Stellen erfolge, die mit dem erforderlichen Personal auszustatten seien.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten eine Zuständigkeitsveränderung deshalb nicht für notwendig, weil die Arbeitsverwaltung aufgrund der Meldungen der Arbeitgeber nach § 10 SchwbG über die einschlägigen Kenntnisse verfüge.

Eine gesetzliche Verankerung der Berichtspflicht sei nicht erforderlich, weil die Bundesanstalt auch ohnedies jährlich Berichte mit den entsprechenden Angaben veröffentliche.

Zu den besonderen Stellen für Schwerbehinderte waren die Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Auffassung, daß in Ausnahmefällen — ausschließlich dann, wenn es die Interessen der Behinderten

gebieten — abweichende Regelungen, z. B. für kleinere Nebenstellen von Arbeitsämtern, möglich sein müssen. Die Frage der Ausstattung mit dem erforderlichen Personal müsse bei den Beratungen des Haushalts der Bundesanstalt entschieden werden.

b) Erhöhung der Ausgleichsabgabe und Dynamisierung

Der Ausschuß stimmte mehrheitlich der im Regierungsentwurf vorgesehenen Erhöhung der Ausgleichsabgabe zu, die sich an der seit 1974 eingetretenen Entwicklung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit orientiert. Demgegenüber vertraten die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN die Auffassung, daß diese Erhöhung bei weitem nicht ausreiche. Sie trage noch nicht einmal der seit 1974 eingetretenen Kostenentwicklung voll Rechnung, so daß man von einer wirksamen Erhöhung nicht reden könne; insbesondere dann, wenn man bedenke, daß die Ausgleichsabgabe als Betriebsausgabe vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden könne und die Arbeitgeber daher nur zum Teil belaste. Die Fraktion der SPD unterstrich ihre Auffassung, daß die Ausgleichsabgabe alle drei Jahre an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden müsse, um die Antriebs- und Ausgleichsfunktion auf Dauer sicherzustellen. Demgegenüber waren die Fraktionen der CDU/CSU und FDP der Ansicht, die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung sei angemessen und ausreichend, so daß die Ausgleichsabgabe ihre beiden Funktionen — Antriebsfunktion/Ausgleichsfunktion — wieder uneingeschränkt erfüllen könne. Die Ausgleichsabgabe dürfe nicht zu einer Strafsteuer werden.

c) Nichtberücksichtigung von Ausbildungsplätzen

Die Fraktion der SPD lehnte die — auch befristete — Nichtberücksichtigung von Ausbildungsplätzen sowie die automatische Doppelanrechnung von schwerbehinderten Auszubildenden ab. Diese Nichtberücksichtigung bewirke lediglich den Verlust von Pflichtplätzen und damit eine Entlastung der Arbeitgeber — insbesondere der Großunternehmen —, ohne daß dadurch eine Zunahme der Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte erreicht werde. Das sei auch für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1989 nicht vertretbar. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten demgegenüber die Auffassung, die durch diese Regelung den Schwerbehinderten entstehenden Nachteile seien bei weitem nicht so schwerwiegend wie von der Fraktion der SPD dargestellt. Es sei zu berücksichtigen, daß schon in den letzten Jahren die Zahl der Beschäftigten gestiegen sei und auch in Zukunft weiter steigen werde. Daraus ergebe sich auch ein Zuwachs an Pflichtplätzen für Schwerbehinderte.

Bei der heutigen schwierigen Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt habe man für wenige Jahre zugunsten der Auszubildenden generell dadurch den Schwerbehinderten etwa entstehende Nachteile in Kauf genommen.

d) Änderung des Kündigungsschutzes

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN äußerten Zweifel, daß durch die vorgesehene Regelung die Bereitschaft der Arbeitgeber, Schwerbehinderte auf Dauer einzustellen, gefördert werde. Es sei vielmehr zu befürchten, daß im Zusammenhang mit den im Beschäftigungsförderungsgesetz eingeräumten Möglichkeiten, Zeitverträge abzuschließen, sich eine Gruppe von Arbeitnehmern entwickeln werde, die nur noch in zeitlich befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt werde. Demgegenüber wiesen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP darauf hin, daß es Hauptziel des Gesetzentwurfs sei, den arbeitslosen Schwerbehinderten Arbeitsplätze zu verschaffen. Befristete Arbeitsverhältnisse seien dabei der Arbeitslosigkeit vorzuziehen. Sie böten häufig die Chance auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Im übrigen habe sich gezeigt, daß in den Fällen, in denen ein Arbeitgeber über längere Zeit hinweg schwerbehinderte Arbeitnehmer habe erproben können, das Arbeitsverhältnis auch langfristig Bestand gehabt habe. Schließlich sei unbestreitbar, daß häufig Arbeitgeber von der Einstellung Schwerbehinderter Abstand nähmen, wenn tariflich eine kurze Probezeit vorgesehen sei und — wie im geltenden Recht — gleich im Anschluß daran der besondere Kündigungsschutz beginne. Diese psychologischen Einstellungshemmnisse würden durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung beseitigt.

e) Kürzung des Zusatzurlaubs

Die Fraktion der SPD hat eine Kürzung des Zusatzurlaubs entschieden abgelehnt. Das besondere Erholungsbedürfnis Behinderter erfordere nach wie vor einen Zusatzurlaub von sechs Tagen. Die bisherige Erhöhung des tariflichen Grundurlaubs ändere daran nichts. Von der Kürzung des Zusatzurlaubs sei zudem keine einstellungsfördernde Wirkung zu erwarten. Dem widersprachen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP. Der Zusatzurlaub solle eine Arbeitswoche betragen, unabhängig davon, ob ein Zusatzurlaubsberechtigter im Regelfall fünf oder sechs Tage in der Woche arbeite.

f) Rechtsstellung der Schwerbehindertenvertretung

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren der Auffassung, daß die Vertrauensleute eine wichtige Aufgabe bei der Integration Schwerbehinderter im Arbeitsleben erfüllen. Sie haben deshalb die Stellung der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter verbessert, die Teilnahme an den regelmäßigen Monatsbesprechungen zwischen Betriebsrat/Personalrat und Arbeitgeber vorgesehen sowie die Berücksichtigung der Unterrichts- und Anhörungsrechte der Schwerbehindertenvertretung abgesichert. Ebenso ist das Antragsrecht des Arbeitgebers auf Abberufung der Vertrauensleute als entbehrlich angesehen worden.

Die Fraktion der SPD vertrat die Auffassung, daß dies bei weitem nicht ausreiche, und forderte insbesondere,

- die Freistellung des Vertrauensmannes bzw. der Vertrauensfrau ab 200 zu betreuenden Schwerbehinderten vorzusehen; dies habe sich in der Praxis als unbedingt notwendig erwiesen, um Streitigkeiten zwischen Vertrauensleuten und Arbeitgebern zu vermeiden;
- in Betrieben und Dienststellen mit in der Regel wenigstens 200 Schwerbehinderten den Vertrauensleuten zu ermöglichen, den mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Stellvertreter mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben zu beauftragen und bei einem Vielfachen an zu betreuenden Schwerbehinderten Entsprechendes für die weiteren Stellvertreter vorzusehen; dies habe sich in der Praxis als dringend notwendig erwiesen;
- dem ersten Stellvertreter einen uneingeschränkten Anspruch auf Teilnahme an Schulungsveranstaltungen einzuräumen, da er die Möglichkeit haben müsse, an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, weil er sonst seinen Aufgaben nicht gerecht werden könne; dies habe auch der Innenausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Stellungnahme empfohlen;
- im Falle einer ohne Anhörung der Vertrauensleute getroffenen personellen Einzelmaßnahme als Rechtsfolge Unwirksamkeit vorzusehen; dies habe der Gesetzgeber von Anfang an gewollt, und dies sei nach den Erfahrungen in der Praxis erforderlich, um die Beachtung des Unterrichts- und Anhörungsrechts des Vertrauensmannes zu gewährleisten.

Diese weitergehenden Vorstellungen der Fraktion der SPD fanden wegen der zusätzlichen Belastungen der Betriebe und Verwaltungen nicht die Zustimmung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Übereinstimmend waren die Fraktionen der Auffassung, daß die Amtsbezeichnung Vertrauensmann geändert werden müsse, da immer mehr Frauen dieses Amt wahrnahmen. Auf interfraktionellen Antrag entschied sich der Ausschuß für die Amtsbezeichnung „Schwerbehindertenvertretung“. Die jeweiligen Amtsinhaber sollen die Bezeichnung Vertrauensmann bzw. Vertrauensfrau führen.

Damit die Vertrauensleute die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen können, bedarf es auch nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einer Regelung über die Folgen der Nichtbeteiligung der Vertrauensleute durch den Arbeitgeber. Eine Unwirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sei wegen der möglichen Auswirkungen auf die Rechte Dritter nicht vertretbar und führe zu Rechtsunsicherheit. Daher war die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, daß die Durchführung oder Vollziehung einer ohne Beteiligung der Vertrauensleute getroffenen Entscheidung des Arbeitgebers auszusetzen und die fehlende Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nach der getroffenen Entscheidung nachzuholen sei; sodann habe der Arbeitgeber endgültig zu entscheiden. Mit dieser Re-

gelung würde auf die Beachtung der bestehenden Verpflichtung zur Beteiligung der Vertrauensleute für Schwerbehinderte hingewirkt. Die Regelung sei auf die spezifischen Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung zugeschnitten.

g) Eigenbeteiligung bei der unentgeltlichen Beförderung, Kraftfahrzeugsteuerbefreiung und Beitragsermäßigung bei der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Fraktion der SPD forderte, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeführte Eigenbeteiligung an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung Behinderter wieder zu beseitigen. Sie führe zu unververtretbaren Härten bei der Mehrzahl der Betroffenen.

Die für bestimmte Personengruppen bestehende Befreiung von der Eigenbeteiligung richte sich allein nach der Art der Sozialleistungen, die der Betroffene erhalte, nicht nach der Höhe des verfügbaren Einkommens. Dies führe zu Ungleichbehandlungen. Die darüber hinaus bestehende Ungleichbehandlung von Kriegs- und Zivilbeschädigten widerspreche dem in der Vergangenheit gemeinsam vertretenen Prinzip der Finalität.

Außerdem sei die Wiedereinführung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung erforderlich. Die derzeit geltende Regelung, nach der den betroffenen Behinderten teilweise Ermäßigung, teilweise Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt werde, entspreche ebenfalls nicht dem Ziel der Finalität in der Rehabilitation und führe zu erheblicher Rechtsverwirrung für die Betroffenen. Darüber hinaus habe die Einführung der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung dazu geführt, daß die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer die bisher gewährte Kraftfahrzeug-Haftpflichtermäßigung denjenigen Behinderten entzogen habe, denen nur noch Kraftfahrzeugsteuerermäßigung zustehe. Diesem ungerechtfertigten Verhalten müsse die Grundlage entzogen werden. Eine Entschließung des Bundestages, gerichtet an die Versicherungswirtschaft, sei nicht ausreichend und werde dieses Problem nicht lösen.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP lehnten diese Forderung der Fraktion der SPD wegen der damit verbundenen Mehraufwendungen für die öffentlichen Haushalte ab und äußerten die Zuversicht, daß der Appell an die Versicherungswirtschaft zum Erfolg führen werde.

h) Sozialversicherung in Werkstätten für Behinderte

Die Fraktion der SPD forderte, die 1984 vorgenommene Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung von 90 v. H. auf 70 v. H. wieder rückgängig zu machen. Die jetzige Regelung führe zu einer beträchtlichen Kürzung der späteren Renten Behinderter. Für einen Behinderten ergebe dies nach etwa 20jähriger Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte einen Rentenbeitrag, der noch unterhalb des ohnehin unzureichen-

den Sozialhilferegelsatzes der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt liege. Dies belaste in unerträglicher Weise die Sozialhilfeträger und die zum Unterhalt der Behinderten verpflichteten Familien.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten die Beibehaltung der Senkung der Bemessungsgrundlage bei den Rentenversicherungsbeiträgen für vertretbar. Das nunmehr zugrunde gelegte Entgelt werde auch von einem großen Teil der Vollzeitbeschäftigten nicht erreicht. Ferner seien Behinderte in Werkstätten mit Eintritt des Rentenfalls vielfach auf Heimunterbringung angewiesen. Die damit verbundenen Kosten machten — wie im übrigen selbst bei Empfängern überdurchschnittlich hoher Ruhestandsbezüge — die Inanspruchnahme der Sozialhilfe erforderlich.

i) Mitwirkung von Schwerbehinderten als ehrenamtliche Richter bei den Sozialgerichten

Einmütig sprach sich der Ausschuß dafür aus, daß in den für Kriegsopferversorgung und das Schwerbehindertenrecht zuständigen Kammern und Senaten der Sozialgerichtsbarkeit in Zukunft auch ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der mit dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen und aus dem Kreis der Schwerbehinderten mitwirken.

Die Fraktion der SPD war der Auffassung, daß ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Schwerbehinderten nur von Organisationen vorgeschlagen werden sollten, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, die Behinderten in ihrer Gesamtheit zu vertreten, so wie das für die Beteiligung von Behindertenorganisationen an den Beratenden Ausschüssen bei den Hauptfürsorgestellen und am Beirat für die Rehabilitation der Behinderten nach dem Schwerbehindertengesetz gelte.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP vertraten demgegenüber die Auffassung, daß die Zuständigkeit der genannten Kammern und Senate auch für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung ein Vorschlagsrecht solcher Verbände erfordere, die wie bisher nur die Kriegsoffer vertreten; aber auch Vereinigungen, die nur der Art der Behinderung nach bestimmte Gruppen von Schwerbehinderten vertreten, müßten ebenfalls vorschlagsberechtigt sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf

Gegenüber dem Regierungsentwurf ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Durch den Wegfall der Anrechnung von Kuren auf den Zusatzurlaub wird die Entlastung der Arbeitgeber verringert, die den durch die Erhöhung der Ausgleichsabgabe entstehenden Belastungen gegenübersteht.

Durch die vorgesehene Einräumung der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung (50 v. H.) für Gehörlose entstehen den Ländern Einnahmeausfälle, die auf weniger als 1 Mio. DM geschätzt werden.

V. Die Vorschriften im einzelnen

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 10/3138 — übernommen wurden, wird auch auf deren Begründung verwiesen.

Zu den aufgrund der Beratungen beschlossenen Änderungen des Gesetzentwurfs wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3 (§ 2 a SchwbG)

Absatz 1 des neu eingefügten § 2 a definiert den Begriff „Behinderung“. Er entspricht dem in der bisherigen Praxis angewandten Begriff (vgl. „Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz“, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1977 — Seite 8 und „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“, Bonn 1983 — Seite 23) und ist an der Begriffsbestimmung der Weltgesundheitsorganisation ausgerichtet.

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 verdeutlicht, daß eine Behinderung immer auf einem regelwidrigen gesundheitlichen Zustand beruhen muß.

Das bedeutet auch, daß Funktionsbeeinträchtigungen, die sich im Alter physiologisch entwickeln und die nach ihrer Art und ihrem Umfang für das Alter typisch sind, nicht als regelwidriger Zustand und infolgedessen nicht als Behinderung angesehen werden können (vgl. „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“, Bonn 1983 — Seite 24).

Das Vorliegen einer Behinderung ist unabhängig davon, daß die Auswirkung einer Funktionsbeeinträchtigung zu einem Grad von wenigstens 20 führt. Leichte Funktionsbeeinträchtigungen, die zu einem Behinderungsgrad von weniger als 20 führen, sind ohnehin für die Schwerbehinderteneigenschaft, die Gleichstellung oder die Inanspruchnahme von sogenannten Vergünstigungen unbeachtlich und entbehrlich, wenn nicht zugleich mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die in ihrer Gesamtheit den erforderlichen höheren Gesamtgrad bedingen (s. § 2 a Abs. 2 sowie § 3 Abs. 3 Satz 1).

Der Ausschuß geht davon aus, daß bei Vorliegen einer Behinderung mit einem Grad von weniger als 20 ein Feststellungsbescheid darüber nicht zu erlassen ist. Vielmehr ist ein Feststellungsbescheid über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der

Behinderung nach § 2 a Abs. 2 nur zu erlassen, wenn eine Behinderung mit einem Grad von wenigstens 20 gegeben ist.

Zu Nummer 4 (§ 3 SchwbG)

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe aa

Die Einführung eines obligatorischen Vorverfahrens bei Streitigkeiten über Feststellungen nach § 3 Abs. 1 und 4 SchwbG und der Ausstellung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 3 Abs. 5 SchwbG entspricht einem Anliegen des Bundesrates. Angesichts der großen Zahl der Entscheidungen, die sich im Vor- und Klageverfahren zugunsten der Behinderten als korrekturbedürftig erweisen können, ist in diesen Fällen ein Vorverfahren vorgesehen. Die Versorgungsverwaltung erhält dadurch vor einem Gerichtsverfahren die Möglichkeit der Überprüfung. Hierdurch wird gleichzeitig eine Entlastung der Sozialgerichte und eine Beschleunigung der Verfahren erreicht.

Im übrigen entspricht die Neufassung dem Entwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe g

Die Streichung entspricht einem Anliegen des Bundesrates. Dieser hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, daß eine Überprüfung aller vor dem 1. Januar 1985 ohne ärztliche Untersuchung ergangenen Entscheidungen nur mit hohem Verwaltungsaufwand möglich wäre und zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Behinderten führen würde. Da der Umfang der in der Vergangenheit vorgekommenen Fehlbeurteilungen nicht übermäßig ist, wird unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte auf eine Überprüfung verzichtet.

Zu Nummer 5 (§ 5 SchwbG)

Die Änderung gewährleistet, daß Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein infolge geistiger oder seelischer Behinderung oder eines Anfallsleidens auch ohne förmliche Feststellung im Antragsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 unter die in § 5 aufgezählten besonderen Gruppen fallen.

Soweit es um Leistungen nach §§ 28 und 30 an die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d genannten Schwerbehinderten geht, kann die Hauptfürsorgestelle bzw. Arbeitsverwaltung z. B. im Wege der Amtshilfe vom versorgungsärztlichen Dienst, der seinerseits Unterlagen beispielsweise des Landeskrankenhauses oder des behandelnden Arztes heranziehen kann, Gutachten einholen. Auf dieser Grundlage ist eine Entscheidung auch ohne einen Feststellungsantrag oder ein förmliches Feststellungsverfahren möglich.

Im übrigen entspricht § 5 Abs. 1 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 SchwbG)

Die Ergänzung folgt einer Empfehlung des Bundesrates. Um die Bereitstellung von Plätzen zur innerbetrieblichen beruflichen Rehabilitation zu fördern, sollen solche Plätze — ebenso wie die Plätze in außerbetrieblichen beruflichen Rehabilitationseinrichtungen einschließlich der Plätze im Eingangsverfahren, Arbeitstrainingsbereich und Arbeitsbereich von Werkstätten für Behinderte (§ 52 SchwbG) — nicht als die Beschäftigungspflicht mitbegründende „Arbeitsplätze“ mit berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7 (§ 7 SchwbG)

Der zur Zeit auf dem Ausbildungsstellenmarkt herrschende Engpaß macht es erforderlich, Regelungen, die von Arbeitgebern für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen als hemmend empfunden werden, abzubauen und deshalb Ausbildungsplätze bei der Berechnung der Mindestzahl von 16 „Arbeitsplätzen“ und der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten nicht mehr zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, daß sich die Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt mittelfristig wieder deutlich verbessert. Als Endtermin für die Regelung ist deshalb der 31. Dezember 1989 vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§§ 7a und b — neu — SchwbG)

Die Änderung in § 7a Abs. 1 — neu — gewährleistet, daß Stellen von Behinderten, die an innerbetrieblichen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation teilnehmen, einschließlich Behinderter im Arbeitstrainings- und Arbeitsbereich von unternehmensinternen Werkstätten für Behinderte nicht mehr als Arbeitsplätze berücksichtigt werden. Um das damit verfolgte Ziel der Förderung der innerbetrieblichen Rehabilitation noch besser zu erreichen, sollen Schwerbehinderte, die solche Plätze einnehmen, dem Arbeitgeber auf die Pflichtplatzzahl angerechnet werden.

Die Änderung in § 7a Abs. 2 — neu — folgt aus dem 7. AFG-Änderungsgesetz.

Die Änderung in § 7a Abs. 2 — neu — ermöglicht die Anrechnung des schwerbehinderten Arbeitgebers ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten und die sich daraus ergebende Pflichtplatzzahl. Der Arbeitgeber muß selbst Schwerbehinderter sein. Die Vorschrift gilt also nur für natürliche Personen, nicht für Arbeitgeber, die juristische Personen oder Personengesamtheiten sind. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person oder Personengesamtheit, sind schwerbehinderte Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, ebensowenig wie schwerbehinderte Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder schwerbehinderte Mitglieder einer anderen Personengesamtheit auf die Pflichtplatzzahl anrechenbar.

Der Ausschuß geht davon aus, daß sich die Mehrfachanrechnung zur Ausbildung beschäftigter Schwerbehinderter nach dem 31. Dezember 1989

nach den allgemeinen Grundsätzen des § 7b Abs. 1 bestimmt.

Nach bisher geltendem Recht ist eine Mehrfachanrechnung auf mehr als drei Pflichtsätze möglich. Aufgrund der in § 7b Abs. 1 vorgesehenen Begrenzung auf höchstens drei Pflichtplätze müßten diese Bescheide wegen Änderung der rechtlichen Verhältnisse gemäß § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben und neu beschieden werden. § 7b Abs. 3 — neu — sieht aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Besitzstandswahrung eine Fortgeltung dieser Bescheide vor. Der Ausschuß geht davon aus, daß Bescheide nur wegen der Begrenzung der möglichen Mehrfachanrechnung auf höchstens drei Pflichtplätze nicht aufgehoben werden können. Die Aufhebbarkeit aus sonstigen Gründen bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Neuregelung entspricht im übrigen dem Entwurf der Bundesregierung.

*Zu Nummer 9 (§ 8 SchwbG)**Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa 1*

Die Vorschrift in Doppelbuchstabe aa 1 ermöglicht es der Hauptfürsorgestelle, für rückständige Beiträge der Ausgleichsabgabe Säumniszuschläge entsprechend der in § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelung zu erheben. Dadurch soll eine fristgerechte Zahlung der Ausgleichsabgabe sichergestellt und verhindert werden, daß ein säumiger Arbeitgeber aufgrund des bei Säumnis erforderlichen Feststellungs- und ggf. zeitaufwendigen Verwaltungszwangsverfahrens oder durch Ausschöpfung von Rechtsmitteln sich gegenüber fristgerecht leistenden Arbeitgebern Vorteile verschafft.

Der eingefügte neue Satz 5 regelt die Wirkung der Anfechtung von Feststellungsbescheiden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte haben nach § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nur in Sonderfällen, insbesondere bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten sowie in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen (§ 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung). Die Ausgleichsabgabe zählt zwar nicht zu den öffentlichen Abgaben und Kosten. Damit die Erfüllung der Ausgleichsabgabepflicht aber nicht durch Ausschöpfung aller Rechtsmittel über Jahre hinaus verzögert werden kann, schließt der neue Satz 4 die aufschiebende Wirkung wie bei öffentlichen Abgaben aus. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Ausgleichsabgabe die ihr gesetzlich zugeordnete und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Antriebs- und Ausgleichsfunktion ungeschmälert erfüllen kann.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift entspricht unverändert dem Entwurf der Bundesregierung. Der Ausschuß geht davon aus, daß nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt, die

Geltendmachung von Nachforderungen und Erstattungen ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung der Verteilung des Aufkommens aus der Ausgleichsabgabe auf 45 v. H. für den Ausgleichsfonds und 55 v. H. für die Hauptfürsorgestellen wird ein Anliegen des Bundesrates berücksichtigt, ohne daß die Erfüllung der Aufgaben des Ausgleichsfonds gefährdet wird.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und cc

Als Verteilerschlüssel für den Finanzausgleich zwischen den Hauptfürsorgestellen wird der Schlüssel gesetzlich festgeschrieben, der in den letzten Jahren bei der Durchführung verwendet worden ist.

Zu Nummer 14 (§ 16 SchwbG)

Die Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 3 berücksichtigt die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Kündigungsschutzgesetz (§ 1 Abs. 2), nach der eine Kündigung auch dann sozial unangemessen ist, wenn die Weiterbeschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb des Unternehmens möglich ist (vgl. BAG, Urteil vom 17. Mai 1984, 2 AZR 109/83). Sie wird aus Gründen der Rechtsklarheit in das Schwerbehindertengesetz aufgenommen und soll an der bisherigen Auslegung des § 1 Abs. 2 KSchG nichts ändern.

Zu Nummer 20 (§ 21 SchwbG)

Zu Buchstabe d

Die Änderung trägt dem veränderten Inkrafttrittsdatum Rechnung. Durch die Übergangsregelung für Vertrauensleute, deren Amtszeit bei Inkrafttreten des Gesetzes weniger als ein Jahr beträgt, wird vermieden, daß in geringem zeitlichem Abstand zwei Wahlen durchgeführt werden müssen. Für die Wahl der Stufenvertretungen ist Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe d maßgeblich.

Zu Buchstabe e Doppelbuchstabe aa

Vorschriften über das Wahlverfahren sind aufgrund der Ermächtigung des § 21 Abs. 6 durch die Wahlordnung Schwerbehindertengesetz vom 22. Juli 1975 (BGBl. I S. 1965) erlassen. Eines Rückgriffs auf die Vorschriften, die für das Verfahren bei der Wahl des Betriebs-, Personalrats usw. maßgeblich sind, bedarf es nicht. Die Streichung dient der Beseitigung von Unklarheiten des Verhältnisses dieser Vorschrift zu den Vorschriften der Wahlordnung.

Zu Buchstabe f Doppelbuchstabe cc

Ein Antragsrecht des Arbeitgebers, bei dem Widerspruchsausschuß der Hauptfürsorgestelle das Löschen des Amtes eines Vertrauensmannes wegen

gröblicher Verletzung seiner Pflichten zu beantragen, ist entbehrlich.

Zu Buchstabe g

Siehe Begründung zu Artikel 3.

Zu Nummer 21 (§ 22 SchwbG)

Zu Buchstabe a 1

Die Beteiligung gemäß § 22 trägt dazu bei, daß die Schwerbehindertenvertretung die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Nach den Erfahrungen in der Praxis ist die Möglichkeit, nach § 65 Abs. 1 Nr. 8 SchwbG eine Verletzung des Unterrichts- und Anhörungsrechts als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, der gebotenen Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber nicht förderlich. Die neue Vorschrift soll daher auf die Beachtung des Unterrichts- und Anhörungsrechts hinwirken. Die Regelung ist auf die spezifischen Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung zugeschnitten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift erweitert das Recht der Schwerbehindertenvertretung, unter bestimmten Voraussetzungen die Aussetzung eines Beschlusses der kollektiven Interessenvertretung zu beantragen, auf die Fälle, in denen er vom Arbeitgeber nicht beteiligt worden ist. Die Beachtung des Unterrichts- und Anhörungsrechts der Schwerbehindertenvertretung wird dadurch ebenfalls verstärkt.

Zu Buchstabe c (§ 22 Abs. 4 a — neu — SchwbG)

Die Bezugnahme auf die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsrechtes von Bund und Ländern dient der Klarstellung.

Angelegenheiten, in denen Schwerbehinderte berührt sind, können in jeder Besprechung zwischen Arbeitgeber und der kollektiven Interessenvertretung auftreten. Die Schwerbehindertenvertretung kann künftig in jedem Fall an den Besprechungen teilnehmen, auch wenn Angelegenheiten Schwerbehinderter nicht von vornherein auf der Tagesordnung stehen oder behandelt werden sollen.

Zu Nummer 23 (§ 24 SchwbG)

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 24 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz dient der Klarstellung, welche Bezirks-Schwerbehindertenvertreter im einzelnen für die Wahl der Haupt-Schwerbehindertenvertretung von obersten Dienststellen wahlberechtigt sind. Dies hat vor allem Bedeutung in den Bundesländern, in denen Bundesbehörden für zahlreiche ressortübergreifende Bereiche zuständig sind. In der Praxis waren inso-

weit Zweifelsfragen entstanden. Auch Verwaltungsgerichte haben deshalb eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich gehalten.

Die Vorschrift entspricht im übrigen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 4 trägt den besonderen Fällen Rechnung, in denen abweichend von der Regel in einem Landespersonalvertretungsgesetz der Personalrat der Beschäftigungsbehörde auch dann zu beteiligen ist, wenn eine übergeordnete Dienststelle zur Entscheidung berufen ist. In derartigen Fällen soll es daher bei der Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung (§ 22 Abs. 2) bleiben.

Die Vorschrift entspricht im übrigen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ergänzt die Vorschrift über den Wahltermin für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung um einen Wahltermin für die anschließende Wahl der Stufenvertretungen. Dem Zeitaufwand für die Durchführung des Wahlverfahrens wird damit Rechnung getragen. Es wird gewährleistet, daß die neu gewählten Schwerbehindertenvertretungen die Gesamt- bzw. Bezirks-Schwerbehindertenvertretungen und die Bezirks-Schwerbehindertenvertretungen dann die Haupt-Schwerbehindertenvertretungen wählen.

Der Ausschuß geht davon aus, daß Bezirks- und Haupt-Schwerbehindertenvertretungen, die am 1. August 1986 im Amt sind, bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Neuwahl im Amt bleiben. Hat ihre Amtszeit am 1. August 1986 noch nicht ein Jahr betragen, findet die erstmalige regelmäßige Wahl 1990 bzw. 1991 statt.

Zu Nummer 25 (§ 28 SchwbG)

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 a (§ 29 SchwbG)

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates zur Verfahrensvereinfachung und Entlastung von Kabinetttagesordnungen. Es ist nicht erforderlich, daß die Arbeitgebervertreter der öffentlichen Hand durch Kabinettsbeschluß vorgeschlagen werden.

Zu Nummer 26 (§ 30 SchwbG)

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung werden auch längerfristig arbeitslose Schwerbehinderte und Schwerbehinderte,

die aus einer Werkstatt für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt überwechseln, in den förderungsfähigen Personenkreis einbezogen, weil sie ebenfalls der besonderen Förderung bedürfen.

Die Ergänzung um Buchstabe b 1 gewährleistet, daß auch künftig zusätzliche Länderprogramme zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebots für Schwerbehinderte zulässig sind, um den regional unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Die Durchführung solcher Sonderprogramme mit Mitteln der Ausgleichsabgabe wird der Bundesanstalt für Arbeit von den Ländern durch Verwaltungsvereinbarung übertragen. Die Sonderprogramme werden aus den Mitteln finanziert, die den Hauptfürsorgestellten der Länder aus dem Aufkommen an Ausgleichsabgabe nach Abführung des dem Ausgleichsfonds zustehenden Anteils verbleiben. Die Voraussetzungen sowie Art, Höhe und Rückzahlung der Förderleistungen müssen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 Sätze 1 bis 3 — neu — festgelegt werden, damit die bundesweite Förderung gemäß Absatz 2 nicht konterkariert wird.

Zu Nummer 29 (§ 44 SchwbG)

Nach den allgemeinen urlaubsrechtlichen Vorschriften ist eine Anrechnung von Kuren auf den Urlaub bei Arbeitnehmern generell nicht vorgesehen. Deshalb sollen auch bei Schwerbehinderten Kuren auf den Zusatzurlaub nicht angerechnet werden.

Die Vorschrift entspricht im übrigen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 32 (§ 51 SchwbG)

Zu Buchstabe a

Die alle zwei Jahre durchzuführende Bundesstatistik der Behinderten, die zuletzt nach dem Stand vom 31. Dezember 1983 erstellt worden ist, ist nicht hinreichend aussagefähig, insbesondere weil auch nach Feststellung des Statistischen Bundesamtes die Abgänge nicht oder nicht ausreichend erfaßt werden (s. Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes, Wirtschaft und Statistik 2/1985, Seite 152).

Die Behindertenstatistik ergibt deshalb ein unzutreffendes Bild der Struktur und Zahl der Behinderten.

Hinreichend erfaßt werden können nur Schwerbehinderte, die bei den Versorgungsämtern in Erscheinung treten und einen Ausweis erhalten haben, um damit Rechte und sogenannte Vergünstigungen nach dem Schwerbehindertengesetz und anderen Vorschriften in Anspruch zu nehmen. Nur diese tatsächlich in Erscheinung tretenden Schwerbehinderten sind für Maßnahmen und Gewährung von Leistungen relevant.

Die Änderung trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung und sieht deshalb vor, daß der Kreis der zu erfassenden Schwerbehinderten auf diejenigen mit gültigem Ausweis eingegrenzt wird. Die Zahl der Abgänge ist bisher nicht oder nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt worden. Sie kann durch einen Datenabgleich mit den Einwohnermelderegistern, für den die Länder die Voraussetzungen zu schaffen haben, festgestellt werden. Solange ein solcher Datenabgleich nicht erfolgt, muß die Zahl der Abgänge von den erfassenden Behörden und dem Statistischen Bundesamt nach anerkannten Schätzmethoden geschätzt werden. Die Vorschrift entspricht im übrigen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu Nummer 33 (§ 53 SchwbG)

Die Änderung in Absatz 2 Nr. 2 stellt klar, daß es für die Anrechenbarkeit von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte unschädlich ist, wenn

1. die von der Werkstatt auszuführenden Aufträge nicht in den Werkstattträumen, sondern auch zur Werkstatt gehörenden „Außenarbeitsplätzen“ ausgeführt werden oder wenn Fachpersonal der Werkstatt im Rahmen seiner Aufgabenerledigung an der Ausführung der Aufträge beteiligt ist,
2. Werkstätten für Behinderte Erzeugnisse weiterveräußern, die von anderen Werkstätten für Behinderte hergestellt worden sind oder an deren Herstellung andere Werkstätten für Behinderte beteiligt waren. Maßgeblich ist allein, daß der Rechnungsbetrag nicht zu weniger als 30 v. H. durch die von Werkstätten für Behinderte erbrachte Gesamtarbeitsleistung bestimmt wird.

Durch den neuen Absatz 2a wird klargestellt, daß die Anrechnungsmöglichkeit auch für Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte gilt. Solche Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte werden zunehmend gebildet, um die Auftragslage der Werkstätten zu verbessern und die Beschäftigung der dort tätigen Behinderten zu sichern, indem sie beim Vertrieb von durch anerkannte Werkstätten für Behinderte hergestellten Erzeugnissen, bei der Werbung, der Beschaffung und Abwicklung von Aufträgen und im Einkauf von Rohstoffen zusammenarbeiten.

Die Streichung in Absatz 3 geht davon aus, daß eine anrechenbare Auftragsvergabe wie bisher nur von ausgleichsabgabepflichtigen Arbeitgebern an rechtlich selbständige, anerkannte Werkstätten für Behinderte möglich sein soll, nicht von einem Arbeitgeber, der Träger einer Gesamteinrichtung ist, an eine zum Bereich dieser Gesamteinrichtung gehörende rechtlich unselbständige Werkstatt. Der Weg, auch eine solche anrechenbare Auftragsvergabe unter der Voraussetzung für zulässig zu erklären, daß die Hauptfürsorgestelle nach entsprechender Prüfung der Preisgestaltung und der sonstigen Vergabebedingungen vorher zustimmen, ist mangels bei

der Hauptfürsorgestelle zur Verfügung stehenden Fachpersonals jedoch nicht zu verwirklichen.

Zu Nummer 33a — neu — (§ 55 Abs. 1 SchwbG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 53 Abs. 2a.

Das Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte dient dazu, Arbeitgeber über die Standorte anerkannter Werkstätten für Behinderte und ihre Leistungsangebote zu informieren. Um die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Behinderte zu fördern, ist es notwendig, diese Information auf Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für Behinderte auszudehnen.

Zu Nummer 33b — neu — (§ 56 SchwbG)

Folgeänderung durch die Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 25. Juli 1984.

Zu Nummer 33c — neu — (§ 60 Abs. 4 SchwbG)

Die Berechnung des Vomhundertsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle bei der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter ist durch die Fassung der §§ 60 Abs. 4 und 61 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes tatbestandsmäßig so konkret und präzise festgeschrieben, daß das zwangsläufig eindeutige Subsumtions- bzw. Berechnungsergebnis keinen selbständigen Normencharakter mehr hat und deshalb nicht der Festsetzung durch Rechtsverordnung bedarf. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die zuständige oberste Landesbehörde bzw. der zuständige Bundesminister die für die einzelnen Zeiträume jeweils maßgebenden Vomhundertsätze durch schlichte Mitteilung bekanntmachen.

Zu Nummer 33d — neu — (§ 61 Abs. 2 SchwbG)

Siehe Begründung zu Nummer 33c — neu —.

Zu Nummer 33e — neu — (§ 63a SchwbG)

Zu Buchstabe a

§ 63a hat bisher keine Überschrift.

Zu Buchstabe b

Für den Anteil der Einnahmen aus Wertmarken, der nach § 63a Satz 1 Nr. 2 an den Bund abzuführen ist, gilt das gleiche wie unter Nummern 33c und 33d. Die Bekanntmachung soll im Bundesanzeiger erfolgen.

Im übrigen wird klargestellt, daß der an den Bund abzuführende Anteil nicht für jedes Land einzeln zu berechnen ist, sondern ein für alle Länder geltender einheitlicher Anteilssatz festzusetzen ist.

Zu Artikel 2

Die Änderung in § 10 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch knüpft an die in § 45 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes nur für sogenannten Vergünstigungen getroffenen Regelungen an. Sie bringt zum Ausdruck, daß das Finalitätsprinzip für alle Leistungen zur Rehabilitation gilt.

Die Vorschrift entspricht im übrigen dem Entwurf der Bundesregierung.

Zu Artikel 2a — neu —

Folgeänderung aufgrund der durch Artikel 3 eingeführten Amtsbezeichnung „Schwerbehindertenvertretung“.

Zu Artikel 2b — neu —

Folgeänderung aufgrund der durch Artikel 3 eingeführten Amtsbezeichnung „Schwerbehindertenvertretung“.

Zu Artikel 2c — neu —

Soweit für Streitigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist, sind verfahrensrechtlich die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für die Kriegsopferversorgung anzuwenden. Die Streitigkeiten in Angelegenheiten des Schwerbehindertengesetzes werden in den Kammern für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung entschieden. Nach derzeitigem Recht können die Schwerbehinderten selbst jedoch nicht in diesen Kammern als ehrenamtliche Richter mitwirken, weil § 12 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes in diesen Kammern insoweit nur die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten vorsieht. Im Hinblick darauf, daß die Streitigkeiten aus dem Schwerbehindertenrecht zahlenmäßig die Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung in der Regel sogar übertreffen, ist der Ausschluß der Schwerbehinderten von der Mitwirkung als ehrenamtliche Richter nicht mehr sachgerecht.

Hinzu kommt, daß es immer schwieriger wird, ehrenamtliche Richter zu gewinnen, die den derzeitigen Anforderungen des § 12 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes genügen. Eine große Zahl aller Versorgungsberechtigten hat bereits das Rentenalter erreicht und kann Ablehnungsgründe im Sinne des § 18 des Sozialgerichtsgesetzes (Alter, Gebrechen, Krankheit) für sich in Anspruch nehmen. Ehrenamtliche Richter aus dem Kreise der Behinderten könnten diese Schwierigkeiten beheben helfen.

In Zukunft sollen deshalb in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten

Personen und aus dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der Schwerbehinderten mitwirken.

Zu Artikel 2d — neu —

Bereits durch das Gesetz vom 18. Juli 1985 sind die Gehörlosen hinsichtlich der unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr den Schwerbehinderten, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“), gleichgestellt worden. Durch die Änderung wird ihnen nun auch das Recht auf Kraftfahrzeugsteuerermäßigung eingeräumt mit der Folge, daß sie ebenso wie die Schwerbehinderten mit Merkzeichen „G“ zwischen der unentgeltlichen Beförderung (mit Eigenbeteiligung) und der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung wählen können. Diese Gleichsetzung ist deshalb begründet, weil die Gehörlosen wegen ihrer behinderungsbedingten Kommunikationsprobleme in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ebenfalls mehr und häufiger als Nichtbehinderte auf die Benutzung von Verkehrsmitteln angewiesen sind, um Kontakte mit gleichbehinderten Personen aufrechtzuerhalten und sich fortzubilden.

Der Ausschuß teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß unter „Gehörlosen“ — ebenso wie in § 57 Abs. 1 Satz 1 SchwbG — sowohl Hörbehinderte zu verstehen sind, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, als auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen; das sind in der Regel Hörbehinderte, bei denen die an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeboren oder in der Kindheit erworben worden ist.

Zu Artikel 3 und 3a

(Neufassung des Schwerbehindertengesetzes)

Da häufig auch Frauen das Amt des Vertrauensmannes innehaben, ist eine geschlechtsneutrale Amtsbezeichnung angebracht. Daher ist bei der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes die Amtsbezeichnung „Vertrauensmann“ durch die Amtsbezeichnung „Schwerbehindertenvertretung“ zu ersetzen. Die jeweiligen Amtsinhaber führen die Amtsbezeichnung „Vertrauensfrau“ bzw. „Vertrauensmann“. Sofern im Gesetzestext nicht die Amtsbezeichnung gebraucht wird, sondern der Amtsinhaber genannt wird, ist daher bei der Neufassung das Wort „Vertrauensmann“ durch die Worte „oder Vertrauensfrau“ zu ergänzen.

Zu Artikel 3a

(Bezeichnungen in anderen Vorschriften)

Soweit in Vorschriften zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes sowie in anderen Vorschriften, nach denen Behinderten als solchen we-

gen ihrer Behinderung oder weiterer gesundheitlicher Merkmale Rechte und Nachteilsausgleiche (bisher Vergünstigungen) zustehen, die Bezeichnungen „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ oder „Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ verwendet werden, treten an ihre Stelle die Bezeichnung „Grad der Behinderung“ und anstelle der Vohundertsätze entsprechende Grade. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen und Ausweise nach § 3.

Nicht in die Regelung einbezogen sind daher Vorschriften, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Maßstab für eine Entschädigung ist, wie z. B. im sozialen Entschädigungsrecht und im Recht der Unfallversicherung.

Die Vorschrift bezieht sich auch auf den neuen Begriff „Schwerbehindertenvertretung“ sowie die Bezeichnung der Amtsinhaber „Vertrauensmann oder Vertrauensfrau“.

Zu Artikel 5

(Inkrafttreten)

Die Neuregelung über den Begriff des Arbeitsplatzes (§ 6), die Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtplatzzahl (§ 7 neu), die Anrechnung auf Pflichtplätze (§ 7a neu) und die Mehrfachanrechnung (§ 7b neu) sollen im Interesse eines verwaltungspraktikablen Anzeigeverfahrens im Jahre 1987 bereits am 1. Januar 1986 in Kraft treten.

Die Vorschriften über die besondere Förderung der Arbeitgeber bei der Einstellung und Beschäftigung

Schwerbehinderter (§ 30 Abs. 1 und 2 — neu) und über die damit in Zusammenhang stehende veränderte Aufteilung des Ausgleichsabgabenaufkommens (§ 8 Abs. 4) sollen im Interesse eines nahtlosen Anschlusses an das am 30. Juni 1986 auslaufende 4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm bereits am 1. Juli 1986 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt geht die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter allein zu Lasten des Ausgleichsfonds; die Mitfinanzierung durch die Hauptfürsorgestellen entfällt. Davon unberührt bleiben die Verpflichtungen des Ausgleichsfonds und der Hauptfürsorgestellen aus dem 4. Sonderprogramm, d. h. die Finanzierung der aufgrund des Sonderprogramms erfolgten, zum Teil bis zum Jahr 1989 ausgabewirksamen Bewilligungen im Verhältnis 40:60.

Ab dem 1. Juli 1986 gilt auch der neue Schlüssel für die Verteilung der Ausgleichsabgabemittel zwischen Ausgleichsfonds und Hauptfürsorgestellen. Dieser Schlüssel ist erstmals bei der nächsten, nach dem 1. Juli 1986 fälligen Weiterleitung (voraussichtlich im Frühjahr 1987 — § 8 Abs. 4 Satz 1 SchwbG, § 19 Satz 1 SchwbAV) anzuwenden, die sich auf die Ausgleichsabgabe bezieht, die von den Arbeitgebern im Jahre 1986 wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht im Jahre 1985 zu zahlen ist. Der erhöhte Umfang der Weiterleitungspflicht ist von der ab 1. August 1986 geltenden Erhöhung der Ausgleichsabgabe, die sich bei den Hauptfürsorgestellen erst ab 1987 und dem Ausgleichsfonds erst ab 1988 auswirkt, unabhängig.

Die Neuregelung über den Zusatzurlaub und die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung soll im Interesse einer vereinfachten Durchführung zum Beginn des Kalenderjahres 1987 in Kraft treten.

Bonn, den 19. Juni 1986

Lohmann (Lüdenschied)

Kirschner

Frau Dr. Adam-Schwaetzer

Bueb

Berichterstatter

